

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Baustellenalarm Videotechnik Bautzen Carsten Schulzke & Klaus-Dieter Wendler GbR

1. Geltungsbereich

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „Geschäftsbedingungen“ genannt) regeln die Rechtsbeziehungen zwischen der Baustellenalarm Videotechnik Bautzen Carsten Schulzke & Klaus-Dieter Wendler GbR (nachfolgend „Baustellenalarm Videotechnik Bautzen“ genannt) und deren Kunden über die Bereitstellung von Systemen zum Baustellenschutz mittels Videoüberwachung (Kameratürme mitsamt Zubehör nebst Software zur Bildaufnahme und zur drahtlosen Übermittlung von Bildaufzeichnungen – nachfolgend „Videotower-Systeme“ genannt) und die damit zusammenhängenden Dienstleistungen (Auswertung von Alarmmeldungen in einer Alarmempfangsstelle und ggf. Weitergabe an den Kunden, die Polizei oder einen Wachdienst).
- 1.2 Für die vertraglichen Beziehungen mit der Baustellenalarm Videotechnik Bautzen gelten ausschließlich diese Geschäftsbedingungen. Allgemeine Geschäfts- oder Einkaufsbedingungen des Kunden werden von Baustellenalarm Videotechnik Bautzen nicht anerkannt; ein ausdrücklicher Widerspruch der Baustellenalarm Videotechnik Bautzen ist nicht erforderlich.
- 1.3 Diese Geschäftsbedingungen gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen zwischen Baustellenalarm Videotechnik Bautzen und dem Kunden, sofern dieser Unternehmer ist. Unternehmer im Sinne dieser Geschäftsbedingungen sind alle natürlichen oder juristischen Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften, die in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln.

2. Angebote, Bestellungen

- 2.1 Soweit von Baustellenalarm Videotechnik Bautzen im Einzelfall nicht ausdrücklich Abweichendes bestimmt ist, sind sämtliche Angebote von Baustellenalarm Videotechnik Bautzen über Vertragsleistungen unverbindlich. Mündliche Nebenabreden binden Baustellenalarm Videotechnik Bautzen nicht.
- 2.2 Verträge über Vertragsleistungen zwischen dem Kunden und Baustellenalarm Videotechnik Bautzen kommen durch die Bestellung des Kunden auf der Grundlage von Angeboten oder durch Auftragsbestätigung oder Auftragsausführung seitens Baustellenalarm Videotechnik Bautzen nach Erhalt einer Bestellung des Kunden zustande.

3. Einschaltung Dritter

- 3.1 Zur Durchführung der Vertragsleistungen hat der Kunde auf Verlangen von Baustellenalarm Videotechnik Bautzen jeweils einen oder mehrere Ansprechpartner zu benennen. Diese Ansprechpartner sind vom Kunden zu bevollmächtigen, Erklärungen betreffend technische und organisatorische Vertragsabwicklung verbindlich abzugeben und entgegen zu nehmen.
- 3.2 Baustellenalarm Videotechnik Bautzen führt die Vertragsleistungen selbst oder durch Einschaltung von Dritten als Subunternehmer aus. Soweit Baustellenalarm Videotechnik Bautzen Dritte als Subunternehmer einschaltet, haftet Baustellenalarm Videotechnik Bautzen für deren Tätigkeit nach Maßgabe dieser Geschäftsbedingungen im selben Umfang wie für eigenes Verhalten.

4. Termine, Fristen, Verzug

- 4.1 Bei den mit dem Kunden vereinbarten Fristen und Terminen handelt es sich um Regelfristen und –termine ohne Fixschuldcharakter.
- 4.2 Die Einhaltung von Fristen und Terminen für Vertragsleistungen setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Kunden zu liefernden Unterlagen, erforderlichen Genehmigungen, Freigaben sowie die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und sonstigen Verpflichtungen durch den Kunden voraus. Werden diese Voraussetzungen nicht erfüllt, verlängert sich die Leistungsfrist angemessen.
- 4.3 Außer im Fall der ausdrücklichen Vereinbarung von Fixterminen oder bei unberechtigter Leistungsverweigerung gerät Baustellenalarm Videotechnik Bautzen nur dann in Leistungsverzug, wenn der Kunde gegenüber Baustellenalarm Videotechnik Bautzen die Fristversäumnis angemahnt und eine angemessene Frist zur Erbringung der Vertragsleistung gesetzt hat.

5. Bereitstellung und Installation der Videotower-Systeme

- 5.1 Die Videotower-Systeme werden dem Kunden für die jeweils vereinbarte Laufzeit zur Miete überlassen. Die Übergabe erfolgt nach Maßgabe der mit dem Kunden getroffenen Vereinbarung entweder
 - (a) durch Anlieferung der Videotower-Systeme zur anschließenden Installation durch Baustellenalarm Videotechnik Bautzen an dem vereinbarten Baustellenstandort des Kunden

oder

 - (b) durch Versand an den vereinbarten Ablieferungsort zur anschließenden Installation durch den Kunden selbst.

Soweit Ort und Zeitpunkt der Installation und Anlieferung im Vertrag nicht spezifiziert sind, werden diese von Baustellenalarm Videotechnik Bautzen mit einer Vorlaufzeit von zwei Werktagen mitgeteilt.
- 5.2 Der Kunde hat in eigener Verantwortung die baulichen, technischen, organisatorischen und sonstigen Voraussetzungen zu schaffen, die für die ordnungsgemäße Aufstellung und den ordnungsgemäßen Betrieb der Videotower-Systeme erforderlich sind. Dies betrifft insbesondere:
 - (a) Die Beschaffung aller zum Aufstellen und zum Einsatz der Videotower-Systeme erforderlichen behördlichen Genehmigungen sowie Zustimmungen der betroffenen Grundstückseigentümer, Mitarbeiter, Mitarbeitervertretungen und sonstigen Dritten;
 - (b) Die Auswahl eines geeigneten Standortes auf der Baustelle mit ausreichender Standfestigkeit und ausreichender Perspektive, die eine effektive Baustellenüberwachung ermöglicht;
 - (c) Soweit ein Videotower-System zum Einsatz kommt, das mit externer Stromversorgung arbeitet – die Bereitstellung eines entsprechenden Stromanschlusses zur Stromversorgung des Videotower-Systems.
- 5.3 Ist vereinbart, dass die Videotower-Systeme von Baustellenalarm Videotechnik Bautzen installiert werden, so gilt Folgendes:
 - (a) Die vermieteten Videotower-Systeme werden von Baustellenalarm Videotechnik Bautzen auf deren Risiko angeliefert und installiert.

- (b) Der Kunde hat sicher zu stellen, dass zum Zeitpunkt der Installation das vom Kunden für den Betrieb vorgesehene Betriebspersonal für eine Einweisung anwesend und zur Entgegennahme der Einweisung bereit ist.
 - (c) Soweit dies von Baustellenalarm Videotechnik Bautzen verlangt wird, hat der Kunde über die erfolgreiche Inbetriebnahme ein Inbetriebnahmeprotokoll zu unterzeichnen.
- 5.4 Ist vereinbart, dass die Videotower-Systeme von dem Kunden selbst am Baustellenstandort installiert werden, so gilt Folgendes:
- (a) Die Videotower-Systeme werden auf Kosten und Risiko des Kunden an den vereinbarten Ablieferungsort versandt.
 - (b) Der Kunde hat die Videotower-Systeme nach der Übergabe am Ablieferungsort unverzüglich auf das Vorliegen äußerlich erkennbarer Schäden, insbesondere Transportschäden, zu untersuchen und etwaige Mängel unverzüglich Baustellenalarm Videotechnik Bautzen zu melden.
 - (c) Der Kunde hat die Videotower-Systeme nach erfolgter Übergabe an dem Ablieferungsort unverzüglich an dem vereinbarten Baustellenstandort zu installieren. Über den Abschluss der Installation ist Baustellenalarm Videotechnik Bautzen schriftlich zu unterrichten. Eine Inbetriebnahme darf nur mit Zustimmung von Baustellenalarm Videotechnik Bautzen und nach Einweisung des vom Kunden benannten Betriebspersonals erfolgen.
- 5.5 Verzögert sich die Inbetriebnahme durch nicht von Baustellenalarm Videotechnik Bautzen zu vertretende Umstände, so hat der Kunde in angemessenem Umfang die Kosten für Wartezeit und für zusätzlich erforderliche Reisen von Baustellenalarm Videotechnik Bautzen und von dem für die Inbetriebnahme durch Baustellenalarm Videotechnik Bautzen eingesetzten Personal zu tragen.

6. Nutzungsbedingungen für die Videotower-Systeme

- 6.1 Baustellenalarm Videotechnik Bautzen ist berechtigt, im Rahmen des für den Kunden Zumutbaren die vermieteten Videotower-Systeme während der Mietzeit gegen andere Videotower-Systeme in gleicher Größe und mit vergleichbaren Leistungsmerkmalen auszutauschen.
- 6.2 Baustellenalarm Videotechnik Bautzen ist berechtigt, an den vermieteten Videotower-Systemen Werbung für eigene Zwecke anzubringen bzw. anbringen zu lassen.
- 6.3 Der Kunde verpflichtet sich, die gemieteten Videotower-Systeme
- (a) ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von Baustellenalarm Videotechnik Bautzen nicht von dem vereinbarten Baustellenstandort zu entfernen;
 - (b) unter Beachtung der einschlägigen Unfallverhütungs- und Arbeitsschutzbestimmungen sowie Straßenverkehrsvorschriften ordnungsgemäß zu behandeln;
 - (c) nur durch in die Bedienung eingewiesene und zuverlässige Mitarbeiter bedienen zu lassen;
 - (d) ausreichend gegen Verschmutzungen zu schützen, insbesondere bei Maler-, Schweiß- und Reinigungsarbeiten mit Säuren am Baustellenstandort.
- 6.4 Der Kunde darf die gemieteten Videotower-Systeme ohne Erlaubnis von Baustellenalarm Videotechnik Bautzen weder weitervermieten noch an Dritte weitergeben.
- 6.5 Soweit an den gemieteten Videotower-Systemen während der Vertragslaufzeit Mängel auftreten oder die Systeme – gleich aus welchem Grunde – beschädigt werden oder verloren

gehen, hat der Kunde Baustellenalarm Videotechnik Bautzen darüber unverzüglich zu informieren.

- 6.6 Der Kunde haftet für alle Schäden an den Videotower-Systemen (z.B. Verlust, Diebstahl, Unterschlagung, Feuer- und Wasserschäden, Schäden durch fehlerhafte Stromversorgung, Witterung, Verschmutzung u.a.), die im Zeitraum von der Übergabe der Videotower-Systeme an den Kunden bis zu deren Rückgabe an Baustellenalarm Videotechnik Bautzen an den Videotower-Systemen - auch ohne Verschulden des Kunden - entstehen. Auch Schäden aufgrund von zufälliger Beschädigung sowie Schäden aufgrund höherer Gewalt trägt der Kunde.

7. Betriebsleistungen der Meldestelle

- 7.1 Zur Entgegennahme und Bewertung von Alarmmeldungen, die von den gemieteten Videotower-Systemen automatisiert drahtlos vom Baustellenstandort in die Meldezentrale übertragen werden, bedient sich Baustellenalarm Videotechnik Bautzen während der Vertragslaufzeit einer oder mehrerer Meldestellen innerhalb der EU, die während der Vertragslaufzeit durchgängig (je 24 Stunden an 7 Tagen der Woche) mit geschultem Personal besetzt sind.
- 7.2 Die Betriebsleistungen der Meldestellen erstrecken sich ausschließlich auf Alarmmeldungen, die den Verdacht von strafbarem Verhalten von Personen (insbesondere Diebstahl und/oder Sachbeschädigung) zu Lasten der mit dem Kunden vereinbarten Schutzobjekte im Detektionsbereich der Videotower-Systeme betreffen. Für andere Objekte – auch wenn sich diese im Detektionsbereich der Videotower-Systeme befinden sollten – wird eine Überwachungstätigkeit von Baustellenalarm Videotechnik Bautzen nicht geschuldet. Baustellenalarm Videotechnik Bautzen sorgt dafür, dass die Meldestellen eingehende Alarmmeldungen überprüfen und bei Feststellung erkennbarer Verdachtsmomente eine entsprechende Alarmmeldung an die mit dem Kunden vereinbarten Kontaktpersonen – Polizei oder privater Wachdienst – weitergeben. Die Kontaktpersonen werden von dem Kunden in einem bei der Installation des betreffenden Videotower-Systems zu übergebenden Alarmprotokoll schriftlich festgelegt.
- 7.3 Die Verpflichtungen von Baustellenalarm Videotechnik Bautzen im Rahmen dieser Ziffer 7 sind erfüllt, wenn Baustellenalarm Videotechnik Bautzen nach Feststellung erkennbarer Verdachtsmomente gemäß Ziffer 7.2 die benannte Kontaktperson telefonisch erreicht hat oder zwei Versuche der telefonischen Kontaktaufnahme fehlgeschlagen sind. Eine Gewähr für den Einsatz der Kontaktpersonen am Baustellenstandort wird von Baustellenalarm Videotechnik Bautzen nicht übernommen.
- 7.4 Baustellenalarm Videotechnik Bautzen haftet nicht für die tatsächliche Sicherung des Kunden und/oder der Standorte und/oder des Eigentums des Kunden. Das Videotower-System hat ausschließlich die Funktion, im Rahmen seiner technischen Möglichkeiten Signale zu generieren und an die Leitstelle zu übermitteln. Die Leitstelle ihrerseits hat nur die Funktion, die übermittelten Signale zu empfangen. Der Abschluss eines Vertrages mit Baustellenalarm Videotechnik Bautzen über einen Dienst bietet dem Kunden keinerlei Garantie, dass Einbrüche, Feuer und/oder andere Schadensursachen verhindert oder tatsächlich erkannt und der Leitstelle gemeldet werden.

8. Zahlungsbedingungen

- 8.1 Für die gemieteten Videotower-Systeme hat der Kunde die im Kundenvertrag vereinbarte Wochenmiete zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Höhe zu zahlen.

- 8.2 Soweit im Kundenvertrag nichts Abweichendes vereinbart ist, werden Zahlungen des Kunden ohne jeden Abzug binnen 30 Tagen ab Rechnungseingang zur Zahlung fällig.
- 8.3 Im Falle des Zahlungsverzuges des Kunden ist Baustellenalarm Videotechnik Bautzen berechtigt, einen pauschalierten Verzugszins in Höhe von 10 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz (§ 247 BGB) zu verlangen. Dem Kunden ist der Nachweis gestattet, dass Baustellenalarm Videotechnik Bautzen ein niedrigerer oder überhaupt kein Schaden entstanden ist; die Pauschale ermäßigt sich dann bzw. entfällt entsprechend. Davon unberührt bleibt das Recht von Baustellenalarm Videotechnik Bautzen einen über die Pauschale hinausgehenden Verzugsschaden geltend zu machen.

9. Vertragslaufzeit, Kündigung

- 9.1 Ist im Vertrag eine feste Laufzeit oder eine Mindestlaufzeit vereinbart, so kann der Vertrag während der festen Vertragslaufzeit oder der vereinbarten Mindestlaufzeit nur aus wichtigem Grund gekündigt werden.
- 9.2 Soweit keine feste Laufzeit vereinbart oder eine vereinbarte Mindestlaufzeit abgelaufen ist, kann der Vertrag von beiden Vertragsparteien unter Einhaltung einer Frist von 5 Werktagen gekündigt werden.
- 9.3 Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Kündigungsgrund liegt für Baustellenalarm Videotechnik Bautzen insbesondere vor, wenn der Kunde
- (a) ohne Zustimmung von Baustellenalarm Videotechnik Bautzen Änderungen an den gemieteten Videotower-Systemen vornimmt;
 - (b) mit der Zahlung eines fälligen Betrages um mehr als 14 Tage in Verzug gerät;
 - (c) wiederholt oder fortgesetzt gegen die Nutzungsbedingungen gemäß Ziffer 6 verstößt;
 - (d) gegen eine sonstige wesentliche Bestimmung dieses Vertrages verstößt.

10. Pflichten bei Vertragsbeendigung

- 10.1 Im Falle der Vertragsbeendigung ist der Kunde verpflichtet, die gemieteten Videotower-Systeme unverzüglich an Baustellenalarm Videotechnik Bautzen zurückzugeben.
- 10.2 Wird die Rückgabe der gemieteten Videotower-Systeme aus einem von dem Kunden zu vertretenden Grunde verzögert, so ist Baustellenalarm Videotechnik Bautzen unbeschadet weitergehender Rechte berechtigt, von dem Kunden für den Zeitraum der Verzögerung bis zur Rückgabe an Baustellenalarm Videotechnik Bautzen eine pauschalierte Nutzungsentschädigung entsprechend den für die Vertragslaufzeit vereinbarten Vergütungssätzen zu verlangen. Der Kunde ist berechtigt nachzuweisen, dass Baustellenalarm Videotechnik Bautzen durch die verzögerte Rückgabe kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist; die Nutzungsentschädigung entfällt oder ermäßigt sich dann entsprechend.

11. Eigentum an den Videotower-Systemen, Zugangsrecht

- 11.1 Die dem Kunden bereitgestellten Videotower-Systeme sind und bleiben Eigentum von Baustellenalarm Videotechnik Bautzen.
- 11.2 Der Kunde ist verpflichtet, Baustellenalarm Videotechnik Bautzen unverzüglich über sämtliche Maßnahmen oder Ereignisse zu informieren, die das Eigentum von Baustellenalarm Videotechnik Bautzen an den Videotower-Systemen beeinträchtigen, insbesondere über

Diebstahl, Beschädigung sowie die Geltendmachung von Eigentums- oder Pfandrechten durch Dritte.

- 11.3 Baustellenalarm Videotechnik Bautzen darf die Videotower-Systeme während der üblichen Betriebszeiten des Kunden besichtigen und untersuchen bzw. durch einen Beauftragten untersuchen lassen. Der Kunde hat Baustellenalarm Videotechnik Bautzen den hierzu erforderlichen Zugang zum Baustellenstandort zu verschaffen.

12. Nutzungsrechte an Bildmaterial

- 12.1 Die Aufnahme von Bildern durch die gemieteten Videotower-Systeme, deren Übertragung an die Meldestelle sowie deren Wiedergabe und Speicherung in der Meldestelle erfolgen ausschließlich im Auftrag und auf Risiko des Kunden. Baustellenalarm Videotechnik Bautzen verpflichtet sich, das Bildmaterial ausschließlich für den Zweck der Erbringung der Vertragsleistungen gemäß Ziffer 7 zu verwenden. Jegliche Verwendung für andere Zwecke bedarf der Zustimmung des Kunden.
- 12.2 Der Kunde trägt die Verantwortung dafür, dass die Aufnahme, Übertragung, Wiedergabe und Speicherung des Bildmaterials über die gemieteten Videotower-Systeme und die Meldestelle den gesetzlichen Bestimmungen insbesondere des Datenschutzrechts und des Schutzes von Persönlichkeitsrechten (insbesondere des Rechtes am eigenen Bild) entspricht. Die Vertragsparteien werden einander im Rahmen des gesetzlich Zulässigen unverzüglich informieren, wenn Dritte oder Behörden ihnen gegenüber geltend machen, dass durch die Aufnahme, Übertragung, Wiedergabe und Speicherung des Bildmaterials über die gemieteten Videotower-Systeme und die Meldestelle gegen gesetzliche und/oder behördliche Vorschriften und/oder gegen Rechte Dritter verstoßen wird. Außer in dem Fall eines Verstoßes gegen die Verpflichtung gemäß der vorstehenden Ziffer 12.1 Satz 2 stellt der Kunde Baustellenalarm Videotechnik Bautzen von jeglichen Ansprüchen Dritter frei, soweit durch die im Rahmen der Leistungserbringung von Baustellenalarm Videotechnik Bautzen erstellten Aufnahmen, Übertragungen, Wiedergaben und/oder Speicherungen des Bildmaterials Rechte Dritter verletzt werden oder gegen gesetzliche Vorschriften verstoßen wird und Baustellenalarm Videotechnik Bautzen insofern durch Dritte oder Behörden in Anspruch genommen wird. Die Freistellung bezieht sich auf sämtliche Ansprüche des Dritten sowie auf die hierbei entstehenden eigenen notwendige Auslagen der Rechtsverfolgung und/oder –verteidigung.

13. Leistungsqualität und Sachmängelansprüche

- 13.1 Für die gemieteten Videotower-Systeme übernimmt Baustellenalarm Videotechnik Bautzen die Gewährleistung nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.
- 13.2 Der Kunde hat etwaige nach der Übergabe auftretende Mängel der Videotower-Systeme unverzüglich nach Feststellung des Mangels an Baustellenalarm Videotechnik Bautzen zu melden.
- 13.3 Soweit die gemieteten Videotower-Systeme einen Sachmangel aufweisen, ist Baustellenalarm Videotechnik Bautzen berechtigt und verpflichtet, den Mangel nach Wahl von Baustellenalarm Videotechnik Bautzen durch Nachbesserung, Ersatzlieferung oder Neuherstellung zu beheben. Das Recht des Kunden zur Minderung der Vergütung für die Dauer der mangelbedingten Beeinträchtigung des Gebrauchs bleibt unberührt.
- 13.4 Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche des Kunden beträgt 1 Jahr ab dem gesetzlichen Beginn der Verjährungsfrist.
- 13.5 Schadensersatz und Aufwendungsersatz kann der Kunde in allen Fällen dieser Ziffer 13 nur nach Maßgabe der Bestimmungen der nachfolgenden Ziffer 14 verlangen.

14. Haftungsbeschränkung

- 14.1 Soweit zwischen den Vertragsparteien oder in diesen Geschäftsbedingungen nicht ausdrücklich Abweichendes bestimmt ist, sind Schadensersatzansprüche des Kunden und Ansprüche des Kunden auf Aufwendungsersatz – gleich aus welchem Rechtsgrunde – insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung, ausgeschlossen. Baustellenalarm Videotechnik Bautzen haftet nicht für entgangenen Gewinn, entgangene Gebrauchsmöglichkeiten, Ansprüche Dritter und/oder jegliche sonstige mittelbare und Folgeschäden.
- 14.2 Der Haftungsausschluss gemäß Ziffer 14.1 gilt nicht
- (a) im Falle vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhaltens von Baustellenalarm Videotechnik Bautzen oder ihrer Erfüllungsgehilfen;
 - (b) im Falle des Todes oder der Verletzung von Leib oder Gesundheit einer Person;
 - (c) soweit Baustellenalarm Videotechnik Bautzen für Personenschäden oder Sachschäden an Privatvermögen gemäß zwingenden Bestimmungen des anwendbaren Produkthaftungsrechtes haftet; und/oder
 - (d) soweit Baustellenalarm Videotechnik Bautzen ausnahmsweise eine Garantiehftung für die Beschaffenheit von Vertragsleistungen übernommen haben sollte.
- 14.3 Der Haftungsausschluss gemäß Ziffer 14.1 gilt ferner nicht im Falle der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten durch Baustellenalarm Videotechnik Bautzen. Im Falle der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist die Haftung von Baustellenalarm Videotechnik Bautzen jedoch auf den vorhersehbaren und vertragstypischen Schaden begrenzt. Die Haftung von Baustellenalarm Videotechnik Bautzen gemäß Ziffer 14.2 bleibt unberührt.

15. Abtretung, Aufrechnung

- 15.1 Der Kunde ist nicht berechtigt, seine Rechte aus dem Vertrag an Dritte abzutreten.
- 15.2 Eine Aufrechnung durch den Kunden ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

16. Veröffentlichungen

- 16.1 Der Kunde gestattet Baustellenalarm Videotechnik Bautzen, in Marketing-Medien zur Bewerbung der Leistungen von Baustellenalarm Videotechnik Bautzen auf den Kunden als Referenzkunden hinzuweisen, insbesondere in Produktpräsentationen für Drittkunden.
- 16.2 Im Übrigen wird Baustellenalarm Videotechnik Bautzen die Zusammenarbeit mit dem Kunden nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Kunden gegenüber Dritten offenbaren.

17. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

- 17.1 Für den Vertrag mit dem Kunden gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Wiener UN-Übereinkommens über den internationalen Warenkauf.
- 17.2 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit Verträgen zwischen dem Kunden und Baustellenalarm Videotechnik Bautzen sind die für Bautzen zuständigen Gerichte. Jede Vertragspartei ist daneben berechtigt, die andere Vertragspartei an deren Sitz in Anspruch zu nehmen. Ausgenommen für den Fall des einstweiligen Rechtsschutzes sind die vorstehenden Gerichtsstandvereinbarungen abschließend.